

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil
Romanische Philologie (Sprachwissenschaft)-**

Vom 14. Januar 1987

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Als Hauptfach besteht Romanische Philologie (Sprachwissenschaft) aus zwei einzelsprachlichen Teilgebieten, von denen im Hauptstudium vom Kandidaten das eine als primäres (schwerpunktmäßiges), das andere als sekundäres Teilgebiet (mit geringeren Prüfungsanforderungen und entsprechend reduzierten Studieninhalten) gewählt wird.

Als Nebenfach besteht Romanische Philologie (Sprachwissenschaft) nach Wahl des Kandidaten entweder aus einem (im Hauptstudium primären) oder aus zwei (im Hauptstudium sekundären) Teilgebieten.

- (2) Als Teilgebiete können vom Kandidaten gewählt werden:

Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische, Katalanische, Okzitanische und Rätoromanische Sprachwissenschaft.

- (3) Studieninhalte sind:

1. im Teilgebiet Französische Sprachwissenschaft

- 1.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:

1.1.1 Erwerb von Sicherheit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Französischen sowie im Textverständnis.

1.1.2 Erwerb der Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Methoden und der Fähigkeit, sie auf selbstgewählten Gebieten des Französischen anzuwenden.

1.1.3 Erwerb eines Überblicks über die Geschichte des Französischen, der Kenntnis der Zusammenhänge des Französischen mit dem Lateinischen und den übrigen romanischen Sprachen und der Fähigkeit Texte aus allen Epochen der Sprachentwicklung sprachwissenschaftlich

zu interpretieren.

1.1.4 Vertiefte Beschäftigung mit mindestens zwei größeren Gebieten eigener Wahl.

1.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:

1.2.1 Erwerb gründlicher passiver und angemessener aktiver Sprachbeherrschung.

1.2.2 (analog zu 1.1.2).

1.2.3 Überblick über die Geschichte des Französischen; Erwerb der Fähigkeit, Texte aus einer älteren oder jüngeren Epoche der Sprachentwicklung sprachwissenschaftlich zu interpretieren.

1.2.4 Vertiefte Beschäftigung mit mindestens einem größeren Gebiet eigener Wahl.

Für 2. Italienisch; 3. Spanisch; 4. Portugiesisch; 5. Rumänisch; 6. Katalanisch, gelten entsprechend die o. a. Studieninhalte.

7. im Teilgebiet Okzitanische Sprachwissenschaft

7.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:

7.1.1 Erwerb gründlicher Vertrautheit mit dem Altokzitanischen (gelegentlich auch Altprovenzalisch genannt) und angemessener Kenntnis im Neukzitanischen.

7.1.2 (analog zu 1.1.2).

7.1.3 Erwerb eines Überblickes über die Geschichte des Okzitanischen; der Kenntnis der Zusammenhänge des Okzitanischen mit dem Lateinischen und den übrigen romanischen Sprachen; der Fähigkeit, Texte aus allen Epochen der Sprachentwicklung, in der Regel mit besonderer Berücksichtigung des Altokzitanischen, sprachwissenschaftlich zu interpretieren.

7.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:

7.2.1 Erwerb hinreichender Vertrautheit mit dem Altokzitanischen.

7.2.2 bis

7.2.4 (analog zu 1.2.2 bis 1.2.4).

8. im Teilgebiet Rätoromanische Sprachwissenschaft

8.1 bei der Wahl als primäres Teilgebiet:

8.1.1 Erwerb von hinreichenden aktiven und guten passiven Kenntnissen im mündlichen und schriftlichen Gebrauch einer der rätoromanischen Schriftsprachen sowie passiver Kenntnisse mindestens einer weiteren rätoromanischen Sprachvariante.

8.1.2 bis

8.1.3 (analog zu 1.1.2 bis 1.1.3).

8.2 bei der Wahl als sekundäres Teilgebiet:

8.2.1 Erwerb hinreichender passiver Kenntnisse in einer der rätoromanischen Schriftsprachen.

8.2.2 (analog zu 1.2.2).

8.2.3 Erwerb eines Überblickes über die Geschichte des Rätoromanischen; der Fähigkeit, Texte aus einer Epoche der Sprachentwicklung sprachwissenschaftlich zu interpretieren.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Im Hauptfach umfassend das Grundstudium und das Hauptstudium jeweils 30 bis 36, zusammen also 60 bis 72 Semesterwochenstunden; im Nebenfach umfassend das Grund- und das Hauptstudium jeweils 24 bis 28, zusammen also 48 bis 56 Semesterwochenstunden. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Romanischen Philologie (Sprachwissenschaft) von grundlegender und/oder gesamtromanischer Thematik können auf ein Teilgebiet angerechnet werden.
- (3) Für die Aufnahme in Hauptseminare ist der Abschluß der Zwischenprüfung Voraussetzung.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Romanische Philologie (Sprachwissenschaft) ist der Prüfungsausschuß der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Der Prüfungsausschuß ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7, Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Magisterprüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung ist die (bei Seminaren durch benoteten Schein nachgewiesene erfolgreiche) Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Für Französische, Italienische, Spanische, Portugiesische, Rumänische Sprachwissenschaft
 - eine Übersetzungsübung Fremdsprache-Deutsch für Fortgeschrittene
 - als primäre Teilgebiete
im Hauptfach: 3 Hauptseminare
im Nebenfach: 2 Hauptseminare
 - als sekundäre Teilgebiete
1 Hauptseminar.
2. Für Katalanische, Okzitanische, Rätoromanische Sprachwissenschaft als primäre und sekundäre Teilgebiete:

Seminare und andere Lehrveranstaltungen (als primäre Teilgebiete mindestens 3, als sekundäre Teilgebiete mindestens 2), die im Laufe des Hauptstudiums aufgrund mindestens einer studienbegleitenden Beratung durch einen Fachvertreter besucht werden. Diese obligatorische Fachberatung ist nachzuweisen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilgebiete, so können diese von zwei verschiedenen Prüfern gemeinsam geprüft werden, die sich im Beisitz abwechseln und eine gemeinsame Note festsetzen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

(1) Magisterarbeit:

In der Magisterarbeit soll der Bewerber zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln des Faches sachgerecht bearbeiten kann.

(2) Klausur:

Die Klausur besteht im Hauptfach und im Nebenfach aus der Bearbeitung eines sprachwissenschaftlichen Themas, wobei drei Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt im Hauptfach vier und im Nebenfach drei Stunden.

(3) Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein oder zwei der unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Teilgebiete. Die Prüfung geht in der Regel von Schwerpunkten aus, die der Bewerber mit Zustimmung des Prüfers (der Prüfer) gewählt hat. Sie beschränkt sich jedoch nicht auf die Schwerpunkte.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil und gem. § 2 Abs. 3 Besonderer Teil Magisterprüfungsordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 35.